



---

### **Sitzung des Gemeinderates am 08.09.2020**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

### **3. Bauleitplanung; 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kapellenstraße" - FINr. 660/10 - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

#### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossen, für den Bereich der FINr. 660/10, Gemarkung Ampfing den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Kapellenstraße“ zu ändern.

Der Änderungsbereich samt Begründung in der Fassung vom 25.03.2020 wurde gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 12 und 13 a BauGB mit der Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat in der Zeit vom 04.06.2020 bis einschließlich 19.06.2020 stattgefunden. Es wurde das beschleunigte Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

In der GR-Sitzung am 14.07.2020 wurde der Änderungsentwurf samt Begründung in der Fassung vom 29.06.2020 gebilligt. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden erneut gehört (Auslegungstermin 30.07.2020 bis 03.09.2020). Es wurde das beschleunigte Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

#### **Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen:**

Anregung von Gemeinderat Stöger zu „Verbot von Steingärten“ in der Sitzung am 21.04.2020 und 14.07.2020:

---

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Gemäß Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) ist es natürlich wünschenswert, wenn ein Verbot von reinen Steingärten/Steinvorgärten festgesetzt wird. Allerdings macht dies vor allem dann Sinn, wenn ein neuer Bebauungsplan für ein Gebiet erstellt wird. Das „Verbot von Steingärten“ für einen älteren Bebauungsplan und dann für ein einzelnes Grundstück erscheint nicht verhältnismäßig.

#### **Hier ein möglicher Vorschlag der uNB für künftige Bebauungspläne:**

Schottergärten, bei denen Steine oder ähnliche Elemente wie Geröll, Kies oder Splitt die Flächengestaltung prägen und Pflanzen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen sind verboten. Nicht überbaute Flächen sind als Grünflächen anzulegen.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Zu bedenken ist natürlich auch die Kontrolle und Überprüfung der entsprechenden Gärten. Oft bemerkt man Schottergärten erst, wenn diese angelegt sind. Weiter wird es Diskussionen mit den Bürgern geben, was noch zulässig und was verboten ist.

#### **Abwägungsbeschluss:**

Für den Änderungsbereich der FINr. 660/10 wird kein „Verbot für Steingärten“ festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 19 Ablehnung: 0

**Ansonsten wurden in diesem Verfahrensgang keine weiteren Bedenken und Anregungen vorgebracht.**

**Beschluss**

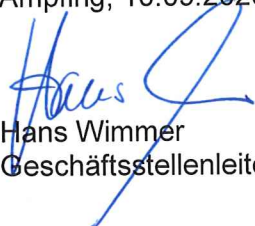
Aufgrund des § 13 und § 13 a in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich der Kapellenstraße, FINr. 660/10, Gemarkung Ampfing, in der Fassung vom 29.06.2020 als Satzung erlassen.

**ungeändert beschlossen      Ja: 19    Nein: 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Ampfing, 10.09.2020

  
Hans Wimmer  
Geschäftsstellenleiter

